

SATZUNG über die **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 i. V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 21.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Stundensätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Stundensätzen.
- (2) Der Stundensatz beträgt 11,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 88,00 Euro täglich.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 15,00 Euro je angefangene Stunde.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist es nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- a) für Sitzungen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Höhe von 11,00 Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch in Höhe von 88,00 Euro täglich.
- b) für Sitzungen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an arbeitsfreien Werktagen in Höhe von 45,00 Euro je Sitzungstag.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 u. 6 des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Entschädigung bei Pflege und Betreuung Angehöriger

Die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Ausschüsse des Gemeinderates, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 Euro pro Tag erstattet.

Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i.S. von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte werden nicht erstattet. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 6 Vorrang von Spezialregelungen

An die Stelle der Entschädigung nach den vorstehenden §§ 1 und 3 bzw. der Erstattung nach § 4 treten nach Bundes- und Landesrecht getroffene Sonderregelungen, falls solche für einzelne Inanspruchnahmen zu ehrenamtlicher Tätigkeit getroffen sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.04.1977, zuletzt geändert am 13.03.2009, außer Kraft.

Bodelshausen, 22.01.2020

gez. Ganzenmüller
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am	06.04.1977
2. Geändert durch	
Satzung vom:	15.04.1981
öffentlich bekanntgemacht am:	29.04.1981
Satzung vom:	04.01.1991
öffentlich bekanntgemacht am:	05.01.1991
Satzung vom:	17.01.1995
öffentlich bekanntgemacht am:	28.01.1995
Satzung vom:	08.10.1996
öffentlich bekanntgemacht am:	23.10.1996
Satzung vom:	10.06.1997
öffentlich bekanntgemacht am:	21.06.1997
Satzung vom:	27.11.2001
öffentlich bekanntgemacht am:	01.12.2001
Satzung vom:	10.03.2009
öffentlich bekanntgemacht am:	13.03.2009
Satzung vom:	21.02.2020
Öffentlich bekannt gemacht am:	24.01.2020
